

Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV: Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei natürlichen Personen

Wie in unserem News-Letter vom Dezember 2014 erwähnt, wird die Rückforderung der Verrechnungssteuer restriktiver gehandhabt. Gemäss Kreisschreiben Nr. 40 der ESTV ist eine Rückforderung der Verrechnungssteuer u.a. dann nicht mehr möglich, wenn sie erst nach der Rechtskraft der definitiven Veranlagung deklariert wird oder auch dann, wenn die mit Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte erst aufgrund einer Anfrage oder Anordnung der Steuerbehörden deklariert wird.

Um eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs und somit der definitiven Belastung der VST von 35% (bzw. 53.4% sofern nicht der Aktionär sondern die Gesellschaft die VST bezahlt) und den Verzugszinsen von jährlich 5% zu vermeiden, müssen somit VST-pflichtige Vermögen und Einkünfte in jenem Jahr, wo die verrechnungssteuerpflichtige Leistung fällig wurde, deklariert werden. Eine Nachdeklaration ist nicht möglich. Die rechtzeitige Deklaration ist auch im Falle von Lotteriegewinnen, von Erben und im Einspracheverfahren bei Ermessenseinschätzungen zu beachten.

Während bei offenen Gewinnausschüttungen die Rückforderung der Verrechnungssteuer mittels erhöhter Sorgfalt sichergestellt werden kann, ist bei verdeckten Gewinnausschüttungen an Aktionäre oder Nahestehende, die von den Steuerbehörden festgestellt werden, eine Rückforderung der Verrechnungssteuer nicht mehr möglich. Somit führt eine geldwerte Leistung steuerlich nicht nur wie bisher zu einer Aufrechnung zum Gewinn bei der juristischen Person und zu einer Aufrechnung beim Einkommen der natürlichen Person, sondern auch zu einer definitiven sehr hohen Verrechnungssteuerbelastung und Verzugszinsen.

Gemäss dem Kreisschreiben Nr. 40 führen rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen durch die Steuerbehörde (Schreibfehler, Deklaration von Nettoerträgen, Anpassung von geschäftsmässig nicht begründeten privaten Unkostenanteile der Beteiligten,

Bewertungsdifferenzen etc.) nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs. Somit sind Leistungen (z.B. Zinszahlungen für gewährte Darlehen, Vermietung von Räumlichkeiten, Spesen) zwischen der juristischen Person und ihren nahestehenden Personen spätestens bei der Vorbereitung der Jahresrechnung genauer auf ihre geschäftsmässige Begründung zu überprüfen und allenfalls einen Privatanteil zu verbuchen, damit die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch im Falle einer Aufrechnung durch die Steuerbehörden möglich ist.

Bundesverwaltungsgerichtsentscheid A-1878/2014 vom 28. Januar 2015 betreffend Verwirkung des Meldeverfahrens für Dividenden

Ist eine Kapitalgesellschaft unmittelbar zu mindestens 20% am Kapital einer anderen Gesellschaft beteiligt, kann mittels Formular die Dividende im Meldeverfahren ohne Abzug der Verrechnungssteuer entrichtet werden. Das Gesuch muss innert 30 Tagen nach Fälligkeit der Dividende zusammen mit dem amtlichen Formular und der Jahresrechnung unaufgefordert eingereicht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat nun im erwähnten Urteil festgehalten, dass nach Ablauf der 30 Tage Meldefrist das Meldeverfahren definitiv verwirkt ist. In solchen Fällen muss die Verrechnungsteuer zwingend entrichtet werden (was aus Cash-Flow Sicht problematisch sein kann) und vor allem ist auch ein Verzugszins von 5% pro Jahr zu entrichten. Das Argument, dass es sich um Dividenden zwischen schweizerischen juristischen Personen handelt und es somit am Ende zu keiner Verrechnungssteuerbelastung kommt, hilft für die Verzugszinsen nicht weiter. Diese sind zwingend zu bezahlen. Bei höheren Dividendenbeträgen empfehlen wir deshalb die Formulare mittels eingeschriebener Post zu schicken, um die zeitgerechte Meldung im Falle einer Steuerrevision beweisen zu können.

Privatanteile / Naturlöhne / Verzinsung Darlehen Nahestehender

Im Zusammenhang mit den oben erwähnten geldwerten Leistungen möchten wir Sie auf die geltenden Merkblätter der

ESTV aufmerksam machen. Das Merkblatt N1 /2007 legt die Höhe der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern und das Merkblatt N2 / 2007 die Naturalbezüge von Arbeitnehmenden fest. Zudem definiert die ESTV jährlich Anfang Jahr in einem Rundschreiben die steuerlich anerkannten Zinssätze für CHF und Fremdwährungen. Im Rundschreiben 2015 ist zu beachten, dass erstmals zwischen Darlehen von bis zu CHF 1 Mio. und Darlehen über CHF 1 Mio. unterschieden wird. Der Nachweis höherer Zinssätze bei Passivdarlehen kann, sofern marktüblich weiterhin erbracht werden. Die einzelnen Zinssätze finden Sie unter folgendem Link:
www.estv.admin.ch/verrechnungssteuer/dokumentation/00207/00441/?lang=de

Anpassungen bei den Saldosteuersätzen per 1.1.2015

Die ESTV hat per 1. Januar 2015 im Bereich der Saldosteuerersatzmethode zwei wesentliche Änderungen vorgenommen. Gewisse Branchen wurden aufgehoben und sind in andere bzw. neue Kategorien eingeteilt worden. Zudem gab es Anpassungen bei der Höhe des Saldosteuerersatzes für gewisse Branchen. So erhöht sich z.B. für Velo- und Motogeschäfte der Saldosteuerersatz von 1.3% auf 2.1%. Die neuen Saldosteuerersatzes sind erstmals in der MWST-Abrechnung per 30. Juni 2015 anzuwenden. Die betroffenen Unternehmungen wurden per Brief von der ESTV informiert.

Abzug für Fahrkosten mit privaten und öffentlichen Verkehrsmitteln

Der Steuerabzug für berufsbedingte Fahrkosten für Unselbständigerwerbende wird ab 2016 auf maximal CHF 3'000 begrenzt. Dies gilt sowohl für die Benützung des Autos wie auch für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel. Somit kann z.B. ab 2016 nicht mehr der ganze Betrag vom GA steuerlich geltend gemacht werden. Diese Regelung gilt (vorerst) nur für die direkte Bundessteuer. Aufgrund einer entsprechenden Änderung im Steuerharmonisierungsgesetz können aber auch die Kantone Maximalabzüge vorsehen. Ebenso sind Anpassungen beim Privatanteil, Spesenreglement und bei den Sozialversicherungen im Zusammenhang mit den Fahrkosten möglich. Wir werden Sie über die Entwicklungen in diesem

Bereich mit unseren nächsten Marty News auf dem Laufenden halten.

Finanzierung von Liegenschaften – Restriktivere Hypothekenvergabe

Die Schweizer Banken haben die Vergabe von Immobilienkrediten seit Herbst 2014 nochmals verschärft. Bis zu zwei Drittel des Darlehens finanziert der Kreditgeber mittels „erster“ Hypothek. Beim Darlehen, das darüber hinausgeht, wird von der „zweiten“ Hypothek gesprochen. Diese Zweithypothek muss künftig schneller zurückbezahlt werden. Die Dauer für die Rückzahlung wurde von 20 Jahren auf 15 Jahre gesenkt. Neu ist auch, dass der Kredit linear, also regelmässig, abbezahlt (amortisiert) werden muss.

Die Konsequenzen für die Kreditnehmer sind nicht zu unterschätzen. Durch die Verkürzung der Amortisationsdauer steigt der jährliche Rückzahlungsbetrag an. Dies beeinflusst direkt die Tragbarkeit, welche der Kreditgeber stets vor der Kreditvergabe prüft. Heute müssen Immobilienkäufer mehr verdienen, um diese Richtlinien einzuhalten. Beträgt z.B. der Kaufpreis einer Immobilie CHF 1.0 Mio., muss bei einer Belehnung von 80 Prozent das Einkommen rund CHF 6'500 höher sein. Diese Änderungen betreffen nur neu abgeschlossene Hypotheken.

Referenzzinssatz

Der Referenzzinssatz blieb im März 2015 – zwar äusserst knapp - unverändert bei 2%. Die nächste Veröffentlichung des Referenzzinssatzes folgt im Juni 2015.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen.

IMPRESSUM

MARTY NEWS: Information für Kunden und Geschäftspartner

Marty Treuhand AG

Waldstätterstrasse 12
Postfach 3349
6002 Luzern
Tel. +41 41 556 66 80

Bärenmatte 1
6403 Küssnacht
Tel. +41 41 850 30 11

Mail: marty@marty-treuhand.ch
www.marty-treuhand.ch